

Stellungnahme des Österreichische Compliance Officer Verbund (ÖCOV) zum Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG) erlassen wird

Der **Österreichische Compliance Officer Verbund (ÖCOV)** dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens und erlaubt sich auf Basis des Wissens und der praktischen Erfahrungen unseres Berufsstandes, zum Entwurf eines *Bundesgesetzes über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz - HSchG)* wie folgt, Stellung zu nehmen:

Hinweise von redlichen HinweisgeberInnen sind ein wertvolles Instrument, um Gesetzesverstöße und Verstöße gegen interne Vorgaben (zB Verhaltenskodizes) von Organisationen aufzuzeigen. Damit wird ein **wesentlicher Beitrag** geleistet, um die **Intention des Gesetzes zur Förderung von rechtmäßigem Verhalten** sicherzustellen.

Daher sollte der **Schutz von HinweisgeberInnen immer im öffentlichen Interesse** liegen, und zwar unabhängig vom Rechtsbereich der gemeldeten Rechtsverletzung und von den organisatorischen Vorgaben für Meldestellen.

Der Österreichische Compliance Officer Verbund (ÖCOV) betrachtet **sämtliche redliche HinweisgeberInnen** als schützenswert und schlägt demgemäß vor, den **gesetzlichen Schutz auf alle redlichen HinweisgeberInnen auszuweiten**. Demnach sind weder Einschränkungen nach Unternehmensgröße, noch nach Inhalt der Meldung gerechtfertigt.

Je restriktiver der sachliche Geltungsbereich gehandhabt wird, desto schwieriger ist es für HinweisgeberInnen abschätzen zu können, ob ein Schutz vorliegt oder nicht.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind HinweisgeberInnen, die Korruption melden, geschützt, während jene, die weit verbreitete Straftatbestände wie Untreue, Betrug, Diebstahl, Cyberkriminalität, sexuelle Belästigung und Mobbing sowie Verstöße gegen das Arbeitsrecht oder Verstöße gegen nationales Kartellrecht etc. melden, ungeschützt bleiben. Damit bleibt Österreich beim sachlichen Anwendungsbereich auch hinter dem Referentenentwurf zum deutschen HinweisgeberInnenschutzgesetz zurück.

Bei Hinweisen (§6 Abs.4), die offenkundig falsch oder irreführend gegeben werden, sollte es ausreichen, dass diese von den Stellen nicht behandelt werden. Eine Nachricht an die Hinweisgeberin oder den Hinweisgeber mit einer Zurückweisung fördert unserer Ansicht nach nur die Bereitschaft des Hinweisgebenden sich an andere Stellen wie z.B. an die Medien zu wenden.

Der Österreichische Compliance Officer Verbund (ÖCOV) plädiert dafür, dass interne und externe Stellen dazu verpflichtet werden, auch anonymen Meldungen nachzugehen. Erkennen HinweisgeberInnen, dass deren Meldung keine Folgemaßnahmen nach sich gezogen haben, werden sie in Zukunft davon absehen, Meldungen zu erstatten.

Anonyme HinweisgeberInnen sind, unabhängig davon ob sie die Anonymität von sich aus aufgeben oder diese aus anderen Gründen verletzt wird, **schutzwürdig**. Dieser Schutz sollte im Gesetz explizit verankert werden.

Hinweise tragen dazu bei, präventiv potenzielles Fehlverhalten zu verhindern, sowie die investigative Funktion bei Verstößen zu erfüllen. Aus diesem Grund sind interne HinweisgeberInnensysteme auch Teil von "State of the art" Compliance Systemen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist nicht eindeutig definiert, ob eine konzernweite Meldestelle als (einzige) interne Meldestelle fungieren kann. Im Gegensatz dazu sieht der deutsche Referentenentwurf explizit die **Möglichkeit einer konzernweiten Meldestelle** vor (§ 12 RefE zum dt. Hinweisgeberschutz). Um Unklarheiten zu vermeiden, wäre eine

Regelung für Konzerne im österreichischen Gesetz begrüßenswert. Whistleblowingprozesse tragen bereits jetzt dazu bei, Compliance-Verstöße frühzeitig aufzudecken und wirken daher auch präventiv. Das HSchG sollte bereits **etablierte Standards für Whistleblowingprozesse** in Unternehmen und damit deren Praktikabilität, zB in Form eines **zentralen Meldekanals für Konzerne** aufgreifen. Die Dokumentationspflichten für die Organisationen müssen unabhängig von der gewählten Ausgestaltung handhabbar sein und den Organisationen die notwendige Flexibilität erlauben. Damit würde international anerkannte und bei einer Vielzahl von österreichischen Unternehmen erfolgreich implementierte Compliance Standards (wie zB ISO 37301) Rechnung getragen.

Der Österreichische Compliance Officer Verbund (ÖCOV) begrüßt, dass im Entwurf des HSchG festgehalten wird, dass Hinweise in erster Linie internen Stellen gegeben werden sollen. Im Hinblick auf die (oftmals besseren) internen Ermittlungsmöglichkeiten und die Kapazität, schnelle und angemessene Folgemaßnahmen zu setzen, ist es sinnvoll, dass interne Meldesysteme bevorzugt werden. Dennoch sollten Meldungen an externe Stellen an keine Bedingungen, wie derzeit in § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 4 vorgesehen, geknüpft sein.

Die in § 20 Abs. 2 angeführten Verpflichtungen zur Wiedergutmachung sollten nicht nur die verantwortliche Person, sondern auch die Organisation treffen, da die Person vielleicht gar nicht in der Lage ist, den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen.

HinweisgeberInnen werden als Verantwortliche iSd DSGVO normiert (§ 8 Abs. 2). Hier sollte im Gesetz klargestellt werden, das den HinweisgeberInnen dadurch keine überschießenden Verpflichtungen, wie z.B. die 30-jährigen Aufbewahrungspflicht des § 8 Abs. 9, die Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses oder hochkomplexe Datensicherheitsmaßnahmen treffen.

Die in § 8 Abs. 9 vorgesehene 30-jährige Aufbewahrungsverpflichtung sollte im Sinne des Zweckbindungs- und Speicherbegrenzungsgrundsatz der DSGVO ebenfalls unter der Bedingung stehen, dass diese erforderlich und verhältnismäßig ist.

Es sollte klargestellt werden, dass die Strafbestimmung des § 24 Ziffer 3 für die Meldestelle nicht zur Anwendung kommt, wenn die Identität des Hinweisgebers ohne Zutun der Meldestelle bekannt wird.